

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren

Januar 2023

1. Einführung

Unser Beschwerdeverfahren ist ein Kernelement der Sorgfaltspflichten, die über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) etabliert werden. Über das Beschwerdeverfahren können interne und externe Personen das Unternehmen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen. Probleme können so frühzeitig erkannt und gelöst werden, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen. Sollte es bereits zu einem Schaden gekommen sein, bietet das Beschwerdeverfahren Zugang zu angemessener Abhilfe.

Für uns gilt: Hinweise werden **ernst genommen** und ihnen wird **nachgegangen**.

2. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung findet für alle Beschwerden oder Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen Anwendung, die das Unternehmen über die im Folgenden aufgeführten Beschwerdekanäle erreichen.

3. Beschwerdekanäle

Hinweisgebern stehen die folgenden unentgeltlichen Beschwerdekanäle zur Verfügung:

<p>Compliance Beauftragter PreZero Deutschland KG An der Pforte 2, 32457 Porta Westfalica E-Mail: compliance-de@prezero.com</p>	<p>Vertrauensanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen Fachanwältin für Strafrecht Mommsenstraße 45, 10629 Berlin Tel.: +49 30 31 01 82 0 Fax: +49 30 31 01 82 20 E-Mail: galen@galen.de</p>
<p>Online Meldesystem Anonymes Online-Meldesystem: BKMK PreZero Deutschland</p>	

4. Zuständigkeit und Ablauf

Alle Hinweise und Beschwerden über die Beschwerdekanäle gehen bei dem Compliance-Beauftragten der PreZero Deutschland KG ein. Dem Hinweisgeber wird der Eingang seines Hinweises binnen sieben Tagen bestätigt (vorausgesetzt es besteht eine Kontaktmöglichkeit).

Der Compliance-Beauftragte prüft, ob Relevanz für menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen vorliegt. Ist dies nicht der Fall, werden die Hinweise an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet. Der Hinweisgeber wird hierüber informiert (vorausgesetzt es besteht eine Kontaktmöglichkeit).

Wird Relevanz bejaht, bearbeitet der Compliance-Beauftragte den Hinweis in Zusammenarbeit mit betroffenen Fachbereichen (z.B. Recht & Compliance, HR, Einkauf, Beschaffung). Bei Bedarf werden der Fachbereich Interne Untersuchung oder externe Dienstleister zur Aufklärung des Sachverhalts hinzugezogen. Die Bearbeitung erfolgt in einem angemessenen Zeitraum. Der Hinweisgeber wird (soweit möglich) in die Bearbeitung eingebunden und über den Abschluss des Verfahrens informiert.

5. Vertraulichkeit der Identität

Die Identität des Hinweisgebers wird geschützt. Der Hinweis wird stets in Übereinstimmung mit geltendem Recht, insbesondere mit Hinweisgeberschutz- und Datenschutzgesetzen, bearbeitet.

6. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Jegliche Maßnahmen zum Nachteil des Hinweisgebers haben zu unterbleiben. Dies ist durch verbindliche interne Richtlinien geregelt. Verstöße stellen einen Compliance-Verstoß dar und werden entsprechend untersucht.

7. Abhilfemaßnahmen

Liegt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko bzw. eine Pflichtverletzung vor, werden in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen (z.B. Corporate Social Responsibility, HR, Einkauf, Beschaffung) erforderliche und angemessene Abhilfemaßnahmen abgeleitet. Der Hinweisgeber wird (soweit möglich) involviert. Die Umsetzung der Maßnahmen wird angemessen überwacht bzw. nachverfolgt.

8. Dokumentation

Das gesamte Verfahren wird schriftlich dokumentiert und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen archiviert.

9. Risikoanalyse und Berichterstattung

Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen werden bei der Risikoanalyse berücksichtigt. Über Anzahl und Umgang mit Hinweisen wird entsprechend berichtet.

10. Kontakt

Bei Fragen steht der Compliance-Beauftragte der PreZero Deutschland KG zur Verfügung (E-Mail: compliance-de@prezero.com).